

Pädagogische Hochschule Weingarten

Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft¹

In der Fassung vom 11. Februar 2005

Vorbemerkungen²

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit, Redlichkeit und Aufrichtigkeit eines Forschers oder einer Forschergruppe gegenüber allen Personen, die in die Forschung einbezogen sind und gegenüber der Öffentlichkeit. Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit kann durch die Vorgabe von Rahmenbedingungen zwar nicht verhindert, soll aber dadurch eingeschränkt werden.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung trifft die Pädagogische Hochschule Weingarten Vorkehrungen, um mit Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft angemessen umgehen zu können. Der Senat hat deshalb in seiner Sitzung vom 11. Februar 2005 auf der Grundlage von § 3 Abs. 5 Satz 3 LHG die folgenden Regelungen beschlossen:

§ 1 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis und nach den allgemein gültigen Regeln des methodischen Vorgehens und der Überprüfbarkeit von Ergebnissen durchgeführt werden. Die disziplinbezogenen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.

Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert werden. Wissenschaftliche Aussagen sind vollständig und ohne Auflagen zugänglich zu machen; auf diese Weise ist ihre Einbeziehung in den kumulativen Prozess der Forschung und Lehre zu gewährleisten. Diese Selbstverpflichtung gilt auch für solche Forschungsergebnisse, die der eigenen Theorie bzw. den eigenen Hypothesen widersprechen oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen als nicht opportun erscheint.

Wissenschaftliche Ergebnisse sollen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in Form von Publikationen mitgeteilt werden; die wissenschaftliche Publikation ist damit – wie die wissenschaftliche Untersuchung selbst – Produkt der Arbeit von Wissenschaftlern.

Werden Forschungsvorhaben realisiert, ohne dass sie – zumeist auf dem Wege der Finanzierung – personell bzw.

¹ Die Richtlinien basieren auf den Empfehlungen vom Juli 1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ der Hochschulrektorenkonferenz, den Beschlüssen vom November 1997 des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft – Verfahrensordnung“ und der Denkschrift von 1998 der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, Beschluss vom 4. Juli 2001 der Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

² Es gilt § 11 Abs. 7 LHG, wonach Frauen und Männer alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform führen.

institutionell an Strukturen gebunden sind, die der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dienen, so obliegt es den Forschenden selbst, sicherzustellen, dass die Durchführung ihres Vorhabens mit den wissenschaftlichen, fachlichen und ethischen Grundsätzen dieser Richtlinien übereinstimmt.

Eigenständige Beiträge von Partnern, Kollegen, Studierenden und Vorgängern sind explizit und deutlich kenntlich zu machen.

Die Pädagogische Hochschule ist gehalten, dem wissenschaftlichen Nachwuchs neben den technischen Fähigkeiten eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.

Nachwuchswissenschaftler werden einem Professor zugeordnet, der sie regelmäßig betreut und berät. Die Betreuenden berichten dem vom Senat bestimmten Gremium jährlich über den Stand der Qualifikationsarbeiten.

Bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, Einstellungen und Berufungen sind Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität zu geben. Dies gilt vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung.

§ 2 Fehlverhalten in der Wissenschaft – Definition

Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden oder das geistige Eigentum anderer verletzt wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten, z. B. durch Unterdrücken unerwünschter Ergebnisse, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d) Unterlassen von Quellenangaben, Verschweigen von mitwirkenden Personen.
2. Verletzung geistigen Eigentums (d. h. eines von einem anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werkes oder einer von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnis, Hypothese, Lehre oder eines Forschungsansatzes) durch
 - a) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
 - b) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
 - c) Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- und Mitautorenschaft
 - d) Verfälschung des Inhalts
 - e) willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter
 - f) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
3. Nennung der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

4. Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschließlich Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstigen Dingen, die zur Durchführung eines Experiments benötigt werden).
5. Beseitigung von Originaldaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- a) der Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- b) dem Wissen um Fälschungen durch andere,
- c) der Mitautorenschaft an Veröffentlichungen mit gefälschten Inhalten,
- d) Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3 Einzelregelungen

Alle wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies dem für das Projekt Verantwortlichen.

1. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
2. Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre lang aufbewahrt werden, und zwar auch dann, wenn eine Veröffentlichung erfolgt ist. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
3. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für den Inhalt gemeinsam. Ausnahmen müssen kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, müssen als Koautoren genannt werden. Personen mit kleinen Beiträgen können in einer Danksagung erwähnt werden.

§ 4 Verfahren

1. Ombudsgremium ist der Forschungsausschuss. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglieder sind Ansprechpartner für diejenigen, die Verstöße gegen gute wissenschaftliche Praxis mitteilen wollen. Der Forschungsausschuss prüft die Vorwürfe auf Plausibilität und erstattet dem Rektor schriftlich Bericht.
2. Der Rektor prüft, ob Tatsachen den Verdacht des Verstoßes gegen gute wissenschaftliche Praxis rechtfertigen. Er entscheidet, ob eine Untersuchung durchgeführt wird. Die Entscheidung hat er dem Anzeigerstattenden und dem betroffenen Wissenschaftler schriftlich mitzuteilen.
3. Wird eine Untersuchung durchgeführt, bildet der Rektor hierzu eine Kommission, in der er den Vorsitz führt. Der Kommission gehören außerdem an:

- a) eine Person mit der Befähigung zum Richteramt
- b) ein Professor einer anderen Hochschule, der das Fachgebiet vertritt, in dem sich der Verstoß gegen gute wissenschaftliche Praxis ereignet haben soll.

Verlauf und Ergebnis der Untersuchung sind in einem schriftlichen Bericht festzuhalten.

4. Wissenschaftliches Fehlverhalten von Studierenden, insbesondere im Rahmen von Prüfungen, sanktionieren die zuständigen Organe auf der Grundlage der Prüfungsordnungen und sinngemäß dieser Richtlinien.
5. Im Übrigen gelten die Vorschriften in §§ 3, 4, 17, 18, 20 bis 24, 28 und 30 Bundesdisziplinargesetz sinngemäß. Die Mitglieder des Ombudsgremium und der Untersuchungskommission sind nach den beamtenrechtlichen bzw. tarifrechtlichen und landeshochschulrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kommt die Untersuchungskommission jedoch zum Ergebnis, dass ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit aus Drittmitteln geförderter Forschung oder Lehre vorliegt, darf der Rektor den Drittmittelgeber unterrichten.

§ 5 Bekanntgabe / Verpflichtung

Jedem Wissenschaftler an der Pädagogischen Hochschule Weingarten sind diese Richtlinien auszuhändigen. Die Aushändigung ist in der Personalakte zu dokumentieren.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 22. April 2005



Rektor

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Rektoratsbrett.

Aushang erledigt am: 30.05.2005 (Gru)

Abhang erledigt am: 07.06.2005 (Gru)